

Wien, Donnerstag, den 20. Oktober 1921. - Abendausgabe

Zum Prozess über die Leichenkostenversicherung der Gemeinde Wien.

In dem Prozess über die Leichenkostenversicherungen der Gemeinde Wien ist das erstinstanzliche Urteil erlassen, in dem das Handelsgericht erklärt, dass die Besteller ein Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Giltigkeit des Vertrages besitzen und dass dieser aufrecht besteht. Ueber die Frage der Unerschwinglichkeit der Naturralleistung könne jedoch erst bei Eintritt des Versicherungsfalles entschieden werden. Das Urteil sagt wörtlich: „Denn für die Frage, ob die Lieferung für den Verkäufer unerschwinglich sei, kommt lediglich frühestens der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Betracht.“ Darüber ob die Gemeinde sich auf den § 8 der Versicherungsbedingungen stützen kann, liegt ebensowenig eine Entscheidung vor wie über die Frage der Unerschwinglichkeit der Naturralleistung. Der Richter hat alle Beweise darüber als zur Zeit nicht spruchreif abgelehnt. Der Grossteil der Versicherten wird sich nicht im Klaren sein, dass damit der meritorischen Entscheidung der Frage in keiner Weise vorgegriffen ist und dass es ^{schon} ~~immer~~ jedem einzelnen überlassen wird, sich zu entscheiden, ob er es auf den ungewissen Ausgang eines Prozesses bei Eintritt des Versicherungsfalles ankommen lassen oder sich auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 10. Mai 1. J. für alle Fälle die darin vorgesehene Naturralleistung sichern will. Da durch das Urteil an dem prinzipiellen Standpunkt der Gemeinde Wien nichts geändert wird, wird diese hiegegen keinerlei Rechtsmittel ergreifen.

W I E N E R R A T H A U S K O R R E S P O N D E N Z .

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang, Wien, Donnerstag, den 20. Oktober 1921.

H e u t e k e i n e N a c h m i t t a g s a u s g a b e .
